

**B E L E H R U N G**  
**über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I und**  
**Pflichtverletzungen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II**

Als Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen haben Sie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Des Weiteren sind **Sie verpflichtet, jede Änderung** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist (wie z.B. die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit), dem Jobcenter Meißen **unaufgefordert** und **unverzüglich**, d.h. grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen, mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt für Sie persönlich und für alle Personen, die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben; bei Änderungen bestehender Verhältnisse können diese auch Personen außerhalb Ihrer Bedarfsgemeinschaft betreffen. Verlassen Sie sich bitte nicht auf Zusagen Anderer (z.B. Arbeitgeber), dass diese für Sie die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Änderungen anzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie bzw. die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft selbst verpflichtet.

Zu den mitzuteilenden Änderungen gehören insbesondere:

- **Änderungen der Kosten der Unterkunft** (wie Betriebskostenerstattungen, Änderungen der Betriebskosten, Mietminderung, bei Eigentum von Immobilien auch Änderungen von Darlehensverbindlichkeiten)  
Hinweis: Bei für Sie nachteiligen Änderungen der bestehenden vertraglichen Regelungen, insbesondere bei vom Vermieter geforderten Mieterhöhungen ist **vor** deren Vereinbarung und **vor** der Zahlung des erhöhten Betrages das Jobcenter Meißen einzubeziehen; entsprechendes gilt für Betriebskostennachforderungen.
- **Sonstige Änderungen in den Wohn- oder Mietverhältnissen** (Auftreten von Mietmängeln, Veränderungen bei den in der Wohnung lebenden Personen insbesondere hinsichtlich ihrer Anzahl);  
Hinweis: Beabsichtigen Sie einen Wohnungswechsel, ist vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Erforderlichkeit des Umzuges und die Höhe der künftigen Kosten der Unterkunft auf Angemessenheit zu prüfen. Bitte legen Sie deshalb dem Jobcenter Meißen entsprechende Wohnungsangebote vor.
- **Änderungen in den Lebensverhältnissen** (z.B. Schwangerschaft ab 13. Woche, Geburt eines Kindes, Eheschließung, Trennung vom Lebenspartner, Scheidung, längerfristige Erkrankung, Tod, Neuaufnahme von Personen in die Wohnung bzw. Auszug, Heimaufenthalt)
- **Aufnahme einer BAföG- oder berufsausbildungsbeihilfefähigen Ausbildung**
- **Änderungen in den Einkommensverhältnissen** (z.B. Arbeitsaufnahme oder Ende eines Arbeitsverhältnisses, Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Rente, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Steuererstattungen, Lottogewinne, Zinsen oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von der Höhe des Einkommens) und bei den in der Leistungsgewährung berücksichtigten Abzugsposten
- **Antragstellung** auf Verrentung, Arbeitslosengeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Elterngeld
- **Klageerhebung** gegen Arbeitgeber auf Entgelt und Ähnliches sowie Kündigungsschutzklage
- **Vollzug von gerichtlichen Titeln** wie Zwangsräumung, Inhaftierung, erfolgreiche Vollstreckung in Einkommen
- **Änderungen in den Vermögensverhältnissen** oder Änderungen mit Auswirkung auf diese (wie Anfall Erbschaft oder Pflichtteilsanspruch, Wegfall von Sicherungsübereignungen, Änderungen in der Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen und Forderungen)

Auf Verlangen des Jobcenters Meißen haben Sie zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Klärung anderer Sachverhalte persönlich zu erscheinen. Termine, zu denen Sie eingeladen sind, sind **unbedingt** wahrzunehmen. Bei Verhinderung aus **wichtigem** Grund ist das Jobcenter Meißen rechtzeitig zu informieren.

Soweit es für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist, haben Sie sich auf Verlangen außerdem auch ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen.

An berufsfördernden Maßnahmen ist auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers teilzunehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung Ihrer beruflichen Neigungen und Ihrer Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass diese Ihre Erwerbs- und Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern und erhalten.

Sie verletzen Ihre **Pflichten** gemäß § 31 SGB II dann, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **ohne wichtigen Grund**:

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Von einer Pflichtverletzung ist weiterhin auch dann auszugehen, wenn

- Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
- Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
- Sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

### **Folgen fehlender Mitwirkung und bei Pflichtverletzungen**

- Kommen Sie Ihren **Mitwirkungspflichten** nicht nach, kann das Jobcenter Meißen ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert haben (§ 66 SGB I).
- Sind aufgrund **falscher Angaben** Leistungen bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges vorliegen könnte. Gleiches gilt, wenn Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden und dadurch Überzahlungen eingetreten sind. Hier erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechend § 63 SGB II.
- Weiterhin erhalten Sie keine Leistungen, wenn sie sich **ohne Zustimmung außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs** aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

Bei einer **Pflichtverletzung** nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II.

- In einer ersten Stufe um **30 Prozent** des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.
- Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um **60 Prozent** des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.
- Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 **entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig**.
- Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

- Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte **nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen**, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang **ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen** erbringen.
- Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den **Bedarf für Unterkunft und Heizung** nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, **an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte** gezahlt werden.
- Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht **kein Anspruch auf ergänzende Hilfe** zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches (vgl. § 31b SGB II).

Hinweis für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte: Für diesen Personenkreis gilt § 31a Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB II entsprechend.

Das Merkblatt zur Belehrung über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I, über die Pflichtverletzung und deren Folgen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II ist mir heute ausgehändigt worden. Den Inhalt habe ich verstanden.

Ich willige hiermit ein, dass vermittlungsrelevanten Daten (Name, Vorname, Anschrift und Beruf) und Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf) im Rahmen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an Arbeitgeber übermittelt werden dürfen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**B E L E H R U N G**  
**über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I und**  
**Pflichtverletzungen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II**

Als Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen haben Sie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Des Weiteren sind **Sie verpflichtet, jede Änderung** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist (wie z.B. die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit), dem Jobcenter Meißen **unaufgefordert** und **unverzüglich**, d.h. grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen, mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt für Sie persönlich und für alle Personen, die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben; bei Änderungen bestehender Verhältnisse können diese auch Personen außerhalb Ihrer Bedarfsgemeinschaft betreffen. Verlassen Sie sich bitte nicht auf Zusagen Anderer (z.B. Arbeitgeber), dass diese für Sie die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Änderungen anzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie bzw. die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft selbst verpflichtet.

Zu den mitzuteilenden Änderungen gehören insbesondere:

- **Änderungen der Kosten der Unterkunft** (wie Betriebskostenerstattungen, Änderungen der Betriebskosten, Mietminderung, bei Eigentum von Immobilien auch Änderungen von Darlehensverbindlichkeiten)  
Hinweis: Bei für Sie nachteiligen Änderungen der bestehenden vertraglichen Regelungen, insbesondere bei vom Vermieter geforderten Mieterhöhungen ist **vor** deren Vereinbarung und **vor** der Zahlung des erhöhten Betrages das Jobcenter Meißen einzubeziehen; entsprechendes gilt für Betriebskostennachforderungen.
- **Sonstige Änderungen in den Wohn- oder Mietverhältnissen** (Auftreten von Mietmängeln, Veränderungen bei den in der Wohnung lebenden Personen insbesondere hinsichtlich ihrer Anzahl);  
Hinweis: Beabsichtigen Sie einen Wohnungswechsel, ist vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Erforderlichkeit des Umzuges und die Höhe der künftigen Kosten der Unterkunft auf Angemessenheit zu prüfen. Bitte legen Sie deshalb dem Jobcenter Meißen entsprechende Wohnungsangebote vor.
- **Änderungen in den Lebensverhältnissen** (z.B. Schwangerschaft ab 13. Woche, Geburt eines Kindes, Eheschließung, Trennung vom Lebenspartner, Scheidung, längerfristige Erkrankung, Tod, Neuaufnahme von Personen in die Wohnung bzw. Auszug, Heimaufenthalt)
- **Aufnahme einer BAföG- oder berufsausbildungsbeihilfefähigen Ausbildung**
- **Änderungen in den Einkommensverhältnissen** (z.B. Arbeitsaufnahme oder Ende eines Arbeitsverhältnisses, Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Rente, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Steuererstattungen, Lottogewinne, Zinsen oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von der Höhe des Einkommens) und bei den in der Leistungsgewährung berücksichtigten Abzugsposten
- **Antragstellung** auf Verrentung, Arbeitslosengeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Elterngeld
- **Klageerhebung** gegen Arbeitgeber auf Entgelt und Ähnliches sowie Kündigungsschutzklage
- **Vollzug von gerichtlichen Titeln** wie Zwangsräumung, Inhaftierung, erfolgreiche Vollstreckung in Einkommen
- **Änderungen in den Vermögensverhältnissen** oder Änderungen mit Auswirkung auf diese (wie Anfall Erbschaft oder Pflichtteilsanspruch, Wegfall von Sicherungsübereignungen, Änderungen in der Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen und Forderungen)

Auf Verlangen des Jobcenters Meißen haben Sie zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Klärung anderer Sachverhalte persönlich zu erscheinen. Termine, zu denen Sie eingeladen sind, sind **unbedingt** wahrzunehmen. Bei Verhinderung aus **wichtigem** Grund ist das Jobcenter Meißen rechtzeitig zu informieren.

Soweit es für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist, haben Sie sich auf Verlangen außerdem auch ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen.

An berufsfördernden Maßnahmen ist auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers teilzunehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung Ihrer beruflichen Neigungen und Ihrer Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass diese Ihre Erwerbs- und Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern und erhalten.

Sie verletzen Ihre **Pflichten** gemäß § 31 SGB II dann, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **ohne wichtigen Grund**:

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Von einer Pflichtverletzung ist weiterhin auch dann auszugehen, wenn

- Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
- Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
- Sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

### **Folgen fehlender Mitwirkung und bei Pflichtverletzungen**

- Kommen Sie Ihren **Mitwirkungspflichten** nicht nach, kann das Jobcenter Meißen ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert haben (§ 66 SGB I).
- Sind aufgrund **falscher Angaben** Leistungen bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges vorliegen könnte. Gleiches gilt, wenn Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden und dadurch Überzahlungen eingetreten sind. Hier erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechend § 63 SGB II.
- Weiterhin erhalten Sie keine Leistungen, wenn sie sich **ohne Zustimmung außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs** aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

Bei einer **Pflichtverletzung** nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II.

- In einer ersten Stufe um **30 Prozent** des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.
- Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um **60 Prozent** des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.
- Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 **entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig**.
- Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

- Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte **nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen**, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang **ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen** erbringen.
- Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den **Bedarf für Unterkunft und Heizung** nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, **an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte** gezahlt werden.
- Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht **kein Anspruch auf ergänzende Hilfe** zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches (vgl. § 31b SGB II).

Hinweis für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte: Für diesen Personenkreis gilt § 31a Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB II entsprechend.

Das Merkblatt zur Belehrung über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I, über die Pflichtverletzung und deren Folgen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II ist mir heute ausgehändigt worden. Den Inhalt habe ich verstanden.

Ich willige hiermit ein, dass vermittlungsrelevanten Daten (Name, Vorname, Anschrift und Beruf) und Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf) im Rahmen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an Arbeitgeber übermittelt werden dürfen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift